

Satzung des Fördervereins der Talschule Wehr e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen *“Förderverein der Talschule Wehr e.V.“*
2. Der Sitz des Vereins ist in Wehr.
3. Der Verein ist in dem Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Erziehung durch die Unterstützung und Förderung der pädagogischen Arbeit der Talschule Wehr.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Unterstützung der Schule zur Verbesserung der ideellen Anliegen, wie z.B. Vortragsveranstaltungen für Eltern und Schüler.
 - Unterstützung der Schule und der Schüler zur Verbesserung materieller Anliegen, wie z.B. außerunterrichtliche Veranstaltungen und Durchführung von Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen und Schülerfahrten.
 - Die Pflege einer guten Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern und Schulträgern sowie Vereinen und sonstigen Institutionen in der Gemeinde.
3. Hierzu versucht der Verein insbesondere durch Gewinnung von Spenden beizutragen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
4. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Erlös der vom Verein durchgeführten Veranstaltungen
 - Geld- und Sachspenden
 - Sonstige Zuwendungen
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen entscheidet die Vorstandschaft.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *“Steuerbegünstigte Zwecke“* der Abgabenordnung 8 § 51 ff AO. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die schriftliche Beitrittserklärung, über die die Vorstandschaft entscheidet.
3. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.
4. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
5. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung, Ausschluss oder Tod.
7. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es die dem Verein gegenüber übernommenen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllt oder sich vereinsschädigend verhält.
8. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3-Mehrheit. Der Ausschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt.
9. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Rückzahlungen.

§ 6 Beiträge

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mit Beschluss der einfachen Mehrheit kann die Mitgliederversammlung den Beitrag für das nächste Geschäftsjahr ändern.
2. Jedem Mitglied bleibt es überlassen einen höheren Beitrag zu leisten.
3. Der Jahresbeitrag wird am 15.01. eines Jahres fällig. Die Mitglieder sollen aus Kostengründen den Vorstand widerruflich ermächtigen, den Jahresbeitrag von deren Konto einzuziehen.
4. Spenden werden gerne entgegen genommen; auf Wunsch werden Spendenbescheinigungen ausgestellt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Die Vorstandschaft

§ 8 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Kassierer/in
 - dem/der jeweiligen Schulleiter/in der Talschule Wehr
 - dem/der jeweiligen Elternbeiratsvorsitzenden der Talschule Wehr

- mind. 2 Beisitzern, maximal 6 Beisitzern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

3. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandschaft wird mit Ausnahme des Schulleiters und des Elternbeiratsvorsitzenden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Im Gründungsjahr wird der 2. Vorsitzende und der Kassierer nur für ein Jahr gewählt, so dass jedes Jahr ein Teil der Vorstandschaft neu gewählt wird. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen berufen.

6. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

7. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vorher durch eine schriftliche Einladung. Anträge sind schriftlich 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

2. Die Tagesordnung muss enthalten:

- Erstattung des Rechenschaftsberichts durch den Vorstand
- Bekanntgabe der Jahresabrechnung durch den Kassierer
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Satzungsänderungen beschließen
- Beschlüsse über sonstige, ihr vom Vorstand unterbreitete Aufgaben fassen
- Beschluss über die Vereinsauflösung fassen

4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten, im Verhinderungsfalle zweiten Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt sich die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

5. Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragt.

6. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Mitgliederversammlung noch weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.

8. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

9. Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen der Vorstandschaft sind vom Schriftführer Protokolle anzufertigen. Sie sind von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Wehr, die es für die in § 2 genannten Zwecke verwenden muss.

§11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wehr am 18.03.2015.

Geprüft durch das Finanzamt Waldshut-Tiengen am 12.01.2015

Vorstehende Satzung wurde am 18.03.2015 in Wehr von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.